

BDÜ e.V. / Uhlandstraße 4–5 / 10623 Berlin

An den Deutschen Bundestag
Ausschuss für Inneres und Heimat

Nur per E-Mail an:

innenausschuss@bundestag.de

**Stellungnahme des Bundesverbandes der Dolmetscher und
Übersetzer e. V. (BDÜ) zum
Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Rechts an die
Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems**

BT-Drs. 20/13963

Elvira Iannone
Politische Geschäftsführung

Uhlandstraße 4-5
10623 Berlin

T: +49 30 88712830

www.bdue.de
iannone@bdue.de

Datum / Date

02.12.2024

Sehr geehrter Herr stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses für Inneres und Heimat,
sehr geehrter Herr Prof. Dr. Castellucci,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

hiermit nehmen wir zum „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Rechts an
die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems“ (GEAS-Anpassungsgesetz)
Stellung.

Der **Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ)** ist mit über 7.500
Mitgliedern der größte deutsche und europäische Berufsverband der Branche. Er
repräsentiert damit 80 % aller organisierten Übersetzerinnen, Übersetzer,
Dolmetscherinnen und Dolmetscher in Deutschland. Im BDÜ sind ausschließlich
Übersetzerinnen, Übersetzer, Dolmetscherinnen und Dolmetscher für Laut- und
Gebärdensprachen organisiert, die über entsprechende fachliche Qualifikationen verfügen
und diese nachgewiesen haben.

Mehr als die Hälfte der BDÜ-Mitglieder sind allgemein beeidigt. Ungefähr zwei Drittel aller
im BDÜ organisierten Dolmetscher sind (auch) im Gesundheits- und im Gemeinwesen tätig,
darunter auch in Ämtern, Behörden, Krankenhäusern und Notaufnahmen, Unterkünften
und Schutzhäusern sowie Beratungsstellen aller Art. Insgesamt werden knapp 100 Sprachen
durch BDÜ-Mitglieder abgedeckt.

Ziel des GEAS-Anpassungsgesetzes ist die Anpassung des nationalen Rechts an die
Rechtsakte zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS), wobei
Zuständigkeiten geregelt, Regelungen von den Mitgliedstaaten gesetzlich ausgefüllt und
ggf. wiederholende nationale Regelungen gestrichen werden müssen. Betroffen sind
insbesondere das Asylgesetz und das Aufenthaltsgesetz.

In **unserer Stellungnahme** zum vorliegenden Gesetzentwurf beziehen wir uns ausschließlich auf solche Aspekte, die im Zusammenhang mit unseren Berufen und folglich mit Kommunikation stehen. Für den vorliegenden Gesetzentwurf dürften dies die vorgesehenen Änderungen im Asylgesetz und im Aufenthaltsgesetz sein. Hierbei unterscheiden wir zwischen **1. Behördenkommunikation**, der **2. Kommunikation im Rahmen der vorläufigen Gesundheitskontrolle nach Artikel 12 der Verordnung (EU) 2024/1356 (§ 82 Absatz 3a AufenthG-E)** und **3. Sprachbestimmung** in der Kommunikation mit dem Ausländer.

1. Behördenkommunikation

Die Hinzuziehung eines Sprachmittlers ist in § 17 Asylgesetz geregelt. Diese bezieht sich jedoch ausschließlich auf die Anhörung im Asylverfahren, nicht auf die weitere Kommunikation mit Behörden, obwohl vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass die Person bei Einreise und vor der Anhörung zumeist auch nicht des Deutschen mächtig ist, wie dies für die Anhörung gilt.

Dabei finden schon vor der Anhörung wesentliche Kommunikationssituationen statt, die

- **erkennungsdienstliche Maßnahmen mit sich bringen,**
- **mit Rechten und Pflichten einhergehen**, Meldepflicht (§ 68 Abs 4 AsylG), Anzeigepflicht zur Geburt oder nachträglichen Einreise eines Kindes, dessen Elternteil einen Asylantrag gestellt hat (§ 14 Abs 5 AsylG-E), Ausreisefrist und entsprechende Antragstellung (§ 38 AsylG-E),
- **wesentliche Rechtsfolgen haben können**, beispielsweise die Beschränkung des Asylantrags auf die Zuerkennung Internationalen Schutzes (§ 13 Abs. 1 AsylG-E), die Unterrichtung des Ausländers über die räumliche Beschränkung der Aufenthaltsgestattung (in § 63 AsylG-E), die Screeningverfahren (§§ 14a, 14b, 14c AufenthG),
- **zur Ermittlung besonderer Bedarfe erforderlich sind**
- **oder sogar die Stellung des Asylantrags selbst betreffen** (z. B. § 13 Abs. 2, § 18a, § 14 Abs. 2 S. 1 AsylG-E).

Dies gilt insbesondere dann, wenn die Person in ihren Grundfreiheiten betroffen ist, also die **Beschränkung der Bewegungsfreiheit**: wenn sie durch jegliche genannte Behörde wohin auch immer verbracht, festgehalten, in Gewahrsam genommen wird, wenn ihre Bewegungsfreiheit dauerhaft eingeschränkt (§ 68 AsylG) oder sie inhaftiert wird – Überprüfungshaft (§§ 14a, 15a AufenthG), Zurückweisungshaft (§ 15 AufenthG), Abschiebungshaft (§ 62 AufenthG), Asylverfahrenshaft (§ 69 AsylG), Haft zum Zweck der Überstellung (§ 2 Absatz 14 AufenthG) oder Haft im Rückführungsverfahren an der Grenze (§ 70b AsylG).

Dies gilt gleichermaßen für solche Kommunikationssituationen, in denen Mitarbeiter des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und von UNHCR Deutschland, Vertreter anderer internationaler Organisationen oder nationaler Einrichtungen, denen nach völkerrechtlichen Vereinbarungen der Besuch in Vollzugseinrichtungen zu gestatten ist, Rechtsbeistand oder Rechtsberater Gespräche mit dem Ausländer führen, sowie für

solche Situationen, in denen die besonderen Bedürfnisse von Inhaftierten überprüft werden.

Im vorliegenden Gesetzentwurf ist bislang keine Ergänzung des Aufenthaltsgesetzes um eine Regelung analog zu denen im Gerichtsverfassungsgesetz oder der Strafprozessordnung vorgesehen, die die Kommunikation über die Hinzuziehung von Dolmetschern und Übersetzern sicherstellt. Selbst im Screeningverfahren, das keine Freiheitsentziehung i. S. d. Artikels 5 der EMRK sein soll, findet doch Kommunikation statt. **In den angeführten Situationen muss die Kommunikation unter Hinzuziehung qualifizierter Dolmetscher sichergestellt werden, um rechtsstaatliche Prinzipien wahren zu können und die Europäische Menschenrechtskonvention nicht auszuhebeln.**

Da Übersetzer, Dolmetscher und Sprachmittler keine geschützten Berufsbezeichnungen sind, ist zur Qualitätssicherung und Rechtssicherheit der Nachweis einer einschlägigen Qualifikation, beispielsweise eines translationswissenschaftlichen Studiums oder einer Staatlichen Prüfung Übersetzen/Gebärdensprach-/Dolmetschen, unumgänglich, wie es auch für die Aufnahme in praktisch alle Berufsverbände in Deutschland erforderlich ist. Bei Kommunikationssituationen im Fachgebiet Recht ist auch der Nachweis entsprechender Kenntnisse oder eine allgemeine Beeidigung geboten. Gerade im Asyl- und Aufenthaltsrecht ist zur Qualitätssicherung der Einsatz allgemein beeidigter Dolmetscher – nach Ende der Übergangsfrist des Gerichtsdolmetschergesetzes (GDolmG) ausschließlich solche **Dolmetscher, die nach GDolmG allgemein beeidigt sind**, unabdingbar. Zum einen war in der Vergangenheit immer wieder öffentlich geworden, dass Extremisten und fremde Geheimdienste gezielt als Dolmetscher bzw. Übersetzer, gerade im Kontext politischer Verfolgung, tätig waren. Zum anderen handelt es sich bei den o. a. Kommunikationssituationen um solche, durch die die Bewegungsfreiheit eingeschränkt wird und daher eine Analogie zum Strafrecht gegeben ist – nicht durch das Rechtsgebiet, sondern durch die Folgen für die fremdsprachige Person.

In diesem Zusammenhang ist auch der Schutz von Sprachmittlern vor Bedrohung und Angriffen zu regeln. Für weitere Ausführungen dazu verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften sowie von dem Gemeinwohl dienenden Tätigkeiten, abrufbar unter:
<https://www.bundestag.de/resource/blob/1023740/f32841fe47b406772a7c405af744b2e3/Stellungnahme-lannone.pdf>.

Keinesfalls ist bei Inhaftierung eine schriftliche Kommunikation (§ 70 AsylG-E) ausreichend. Die im Entwurf beschriebenen Kommunikationssituationen weisen die Merkmale einer sog. Zuführung auf, die Kommunikation vor einem Haftrichter ist nicht schriftlich.

Wenn ausnahmsweise auf standardisierte **schriftliche Kommunikation** von Richtung einer Behörde zum Ausländer zurückgegriffen werden muss, die zwangsläufig immer eine kommunikative Einbahnstraße ist, weil keine Verständnisfragen gestellt werden können, so sind diese Informationen von qualifizierten Übersetzern nach dem 4-Augen-Prinzip in die jeweilige Sprache zu übertragen.

2. Kommunikation im Rahmen der vorläufigen Gesundheitskontrolle nach Artikel 12 der Verordnung (EU) 2024/1356 (§ 82 Absatz 3a AufenthG-E)

Die zuständige Landesgesundheitsbehörde soll eine körperliche Untersuchung anordnen können, um von dem Ausländer ausgehende Gefahren für die öffentliche Gesundheit zu ermitteln, wobei der Ausländer diese Untersuchung zu dulden haben soll. Die Untersuchung soll von medizinisch qualifiziertem Personal vorzunehmen sein, wobei körperliche Eingriffe nur durch einen Arzt nach den Regeln der ärztlichen Kunst vorgenommen werden dürfen sollen.

Bei diesen Untersuchungen, denen sich die zu untersuchende Person nicht entziehen kann, und gegen die sie sich womöglich wehrt, **ist es erforderlich, dass qualifizierte Dolmetscher die Kommunikation sicherstellen**. Zum einen kann so die zu untersuchende Person überhaupt verstehen, was der Anlass einer solchen Untersuchung ist und welche diagnostischen Verfahren dabei zur Anwendung kommen sollen; so kann beispielsweise eine Blutentnahme kooperativer und damit erfolgreich und vor allem sicherer für alle Beteiligten erfolgen. Zum anderen kann nur so die zu untersuchende Person über die Risiken einer Untersuchung beispielweise bei einer Röntgenuntersuchung etwa bei Tuberkuloseverdacht oder anderen Eingriffen aufgeklärt werden. Und nur so können wiederum Ärzte nicht nur nach den Regeln der ärztlichen Kunst handeln, sondern auch ihrer ethischen Verantwortung gemäß Genfer Gelöbnis gerecht(er) werden.

Entsprechend ist Satz 3 zu ändern in: „Die Untersuchung ist von medizinisch qualifiziertem Personal im Beisein von qualifizierten Dolmetschern vorzunehmen.“

Dabei sind **Schutzmaßnahmen auch für Dolmetscher** gemäß *ISO 21998:2020 Interpreting services — Healthcare interpreting — Requirements and recommendations* einzuhalten.

3. Sprachbestimmung

An mehreren Stellen im vorliegenden Gesetzentwurf findet sich bezüglich der Information bzw. Belehrung des Ausländers die Formulierung „in einer Sprache, deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann“.

Dies greift zu kurz, weil beispielsweise von Menschen aus mehrsprachigen Ländern die Sprachkompetenz in Kolonialsprachen überschätzt wird oder auf Seiten des Behördenvertreters überhaupt Unwissenheit über die regional gesprochenen Sprachen herrscht.

In § 17 Asylgesetz lautet die Formulierung in Bezug auf die darin behandelten Sprachmittler: „[...], der in die Muttersprache des Ausländers oder in eine andere Sprache zu übersetzen hat, deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann und in der er sich verständigen kann.“

Im vorliegenden Gesetzentwurf sind die entsprechenden Stellen zu ändern in „in der Muttersprache des Ausländers oder einer anderen Sprache, deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann und in der er sich verständigen kann“ zu ändern.

Die Formulierung in § 17 Asylgesetz ist zudem bezogen auf die auszuführenden Tätigkeiten von Sprachmittlern nicht korrekt. Sprachmittlung ist in der Translationswissenschaft – und so stets auch in allen Gesetzestexten – der Überbegriff für Übersetzen und Dolmetschen. Aktuell wird für die Person des Sprachmittlers der Überbegriff verwendet, für die Tätigkeit jedoch nur einer der Unterbegriffe; übersetzen bezeichnet die schriftliche Übertragung eines schriftlich fixierten Textes in eine andere Sprache. Dies ist bei einer Anhörung nicht der Fall.

Es muss in § 17 Asylgesetz also heißen: „zu übersetzen bzw. zu dolmetschen hat“.

Der BDÜ steht als konstruktiver Gesprächspartner und Berater mit fachpraktischer Kompetenz und Erfahrung auch für die weitere Umsetzung gerne zur Verfügung.

Norma Keßler
Präsidentin

Elvira Iannone
Politische Geschäftsführung